

Richtlinie der Gemeinde Schönefeld zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen der Gemeindevertretung

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 der **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18. Dezember 2007, (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in Ihrer Sitzung am 23.03.2022 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Unterstützung der Fraktionsarbeit werden allen Fraktionen der Gemeinde Schönefeld Sachleistungen, Personalleistungen und Zuwendungen aus dem Gemeindehaushalt gewährt.
- (2) Die Gemeindeverwaltung unterstützt die Arbeit der Fraktionen durch Umsetzung der in der Richtlinie getroffenen Festlegungen. Für diesbezügliche Anträge und Anfragen stehen nachfolgende Kontaktdaten zur Verfügung:

Email: gremien@gemeinde-schoenefeld.de

Tel. 030-536720-904/-902.

§ 2 Geschäftsführungsbetrag

- (1) Fraktionen wird jährlich auf Antrag zur Unterstützung der Fraktionsarbeit eine Zuwendung gewährt (Geschäftsführungsbetrag).
- (2) Der Geschäftsführungsbetrag setzt sich zusammen aus
 - a) einem allgemeinen Sockelbetrag je Fraktion in Höhe von 90 Euro/Monat und
 - b) einem Betrag je Fraktionsmitglied in Höhe von 50 Euro/Monat unabhängig von der Anzahl der Fraktionsmitglieder.
- (3) Für die Aufwandsentschädigung eines Fraktionsmitarbeiters wird den Fraktionen zusätzlich ein monatlicher Betrag in Höhe von 500,00 €, unabhängig von der Fraktionsgröße, gewährt.
- (4) Der Anspruch entsteht mit dem Tag der Konstituierung der Fraktion und endet mit dem Ablauf der Wahlperiode oder dem Ablauf des Monats, in dem die Fraktion ihre Rechtsstellung verliert. Besteht der Anspruch nicht für das gesamte Kalenderjahr, wird der Geschäftsführungsbetrag anteilig nach Monaten berechnet.

- (5) Sofern der Antrag bis zum 15.01. des laufenden Jahres gestellt wurde, erfolgt die Auszahlung von 50 % des Jahresbetrages des Geschäftsführungsbetrages bis zum 31.01. des Jahres. Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt erst nach Einreichung des letzten Verwendungsnachweise gemäß § 4 dieser Richtlinie. Zu Beginn der Wahlperiode erfolgt die Auszahlung des anteiligen Geschäftsführungsbetrages für das Kalenderjahr in einer Summe.
- (6) Verringert oder erhöht sich die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, wird der Geschäftsführungsbetrag mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats anteilig neu berechnet. Die sich daraus ergebende Differenz ist im Wege einer Rück- bzw. Nachzahlung unverzüglich auszugleichen.

§ 3 Verwendungszweck

- (1) Der Geschäftsführungsbetrag nach § 2 kann grundsätzlich nur für folgende Zwecke verwandt werden:
 - a) Anmietung eines Fraktionsgeschäftsräumes (einschließlich Nebenkosten),
 - b) Aufwandsentschädigung für einen Fraktionsmitarbeiter,
 - c) Kosten der Einbeziehung der sachkundigen Einwohnerinnen der einzelnen Fachausschüsse der Gemeinde Schönefeld, wenn diese der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion in der Gemeindevertretung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen.
 - d) Kosten für die laufende Fraktionsgeschäftsführung. Hierzu zählen einmalige Kosten (Bürotechnik, Druck- und Kopiersysteme, IT- und Netzwerktechnik) und wiederkehrende Ausgaben (Wartung der Technik, Porto, Kosten für Internetnutzung und Telekommunikation, einschließlich Kosten für Telefon- und Videokonferenzen Papier etc.).
 - e) Beschaffung einer Grundausstattung an Fachliteratur und Zeitschriften.
 - f) Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktion bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten.
 - g) Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktion, wenn diese der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion in der Gemeindevertretung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die in der Gemeindevertretung anstehen (Fortbildungs- und Informationsreisen). Die Reisekostenvergütung ist von der Fraktion entsprechend den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren.
 - h) Bewirtung von Gästen und die Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen zu Fraktionssitzungen. Voraussetzung ist, dass es sich hierbei um

eine Angelegenheit der Gemeinde Schönefeld handelt und ein konkreter Anlass für die Hinzuziehung besteht.

- i) Öffentlichkeitsarbeit insbesondere eigene Publikationen, Pressekonferenzen (einschließlich Bewirtung) oder Presseerklärungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten oder Angelegenheiten der Gemeinde Schönefeld. Die Fraktion hat auf die Abgrenzung ihrer Öffentlichkeitsarbeit von einer unzulässigen Wahlwerbung für die sie tragende Partei bzw. Vereinigung zu achten.
 - j) Rechtsberatung und Prozesskosten
- (2) Unzulässig ist die Verwendung des Geschäftsführungsbetrages insbesondere für:
- a) Zuwendungen an den Fraktionsvorsitzenden bzw. dessen Vertreter, aus denen Geschenke, Arbeitsessen, Fahrkosten, Fernspreckgebühren und sonstige persönliche Büroaufwendungen gezahlt werden sollen,
 - b) die Teilnahme an Kongressen und Seminaren der eigenen Partei und Parteigliederungen (Parteiveranstaltungen)
 - c) die Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen und geselligen Veranstaltungen
 - d) Spenden
- (3) Sofern Ausgaben getätigt wurden, die nicht unter Abs. 1 oder Abs. 2 aufgeführt sind, ist im Einzelfall durch den Hauptverwaltungsbeamten zu prüfen, ob hierfür die Verwendung des Geschäftsführungsbetrages zur Wahrnehmung der organchaftlichen Aufgabe der Fraktion zulässig ist und von einer Rückforderung nach § 5 Abs. 3 abgesehen wird. Die Einzelfallprüfung ist aktenkundig zu machen.

§ 4 Verwendungsnachweis

- (1) Die Fraktionen haben bis zum 1. März des Haushaltsjahres, welches auf das Jahr der Zuwendungsgewährung folgt, die Verwendung des Geschäftsführungsbetrages entsprechend dieser Richtlinie mittels Abrechnungsbogen (Anlage 1) gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Die bestimmungsgemäße Verwendung ist durch den Fraktionsvorsitzenden zu versichern.
- (2) Der Verwendungsnachweis hat summarisch alle Ausgabenarten mit den darauf entfallenden Beträgen darzustellen.
- (3) Bei Ablauf der Wahlperiode ist abweichend von Absatz 1 der Verwendungsnachweis innerhalb von 4 Wochen nach der Kommunalwahl einzureichen.
- (4) Verliert eine Fraktion ihre Rechtsstellung, so ist der Verwendungsnachweis für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres innerhalb eines Monats zu erbringen.

- (5) Sofern ein Fraktionsgeschäftsraum angemietet und / oder ein Fraktionsmitarbeiter beschäftigt wurde, sind die entsprechenden Bestellungenachweise dem Verwendungsnachweis beizufügen.
- (6) Der Verwendungsnachweis hat für eine Prüfung durch die Rechnungsprüfung der Gemeinde Schönefeld zugänglich zu sein. Dafür sind durch die Fraktion geeignete Unterlagen (Belege, ggf. auch Mietvertrag) für einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten nach der Zuwendungsgewährung bereitzuhalten.

§ 5 Prüfung des Verwendungsnachweises

- (1) Die Prüfung der Verwendungsnachweise ist vom Hauptverwaltungsbeamten oder von ihm beauftragten Mitarbeitern vorzunehmen.
- (2) Gegenstand der Prüfung ist die nach dieser Richtlinie bestimmungsgemäße Verwendung des Geschäftsführungsbetrages.
- (3) Wurde der Geschäftsführungsbetrag nur zum Teil verwandt oder werden bei der Prüfung Verwendungsverstöße festgestellt, werden die nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel zurückgefordert oder mit dem künftigen Geschäftsführungsbetrag verrechnet.
- (4) Wenn sich durch den Verwendungsnachweis erhebliche und begründete Zweifel an der bestimmungsgemäßen Verwendung des Geschäftsführungsbetrages ergeben und diese nicht durch zusätzliche Erläuterungen und Nachfragen ausgeräumt werden können, hat die Fraktion dem Hauptverwaltungsbeamten bzw. den nach Absatz 1 beauftragten Mitarbeitern Einsicht in die Belege zu gewähren.

§ 6 Bildung von Rücklagen

- (1) Fraktionen können für einmalige nach § 3 Abs. 1 zulässige Ausgaben Rücklagen bilden.
- (2) Der Zweck und die Höhe der Rücklage ist dem Hauptverwaltungsbeamten mit dem Verwendungsnachweis anzuzeigen.
- (3) Nicht verausgabte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Rücklagen sind am Ende der Wahlperiode, innerhalb von 4 Wochen nach der Kommunalwahl, zurückzuzahlen.

§ 7 Büroausstattungszuschuss

- (1) Sofern die Fraktion für die Fraktionsgeschäftsstelle Büroräume nutzt, kann auf Antrag für die Dauer der Wahlperiode ein einmaliger Büroausstattungszuschuss in Höhe von 1.000 Euro gewährt werden.
- (2) Die Auszahlung des Büroausstattungszuschusses erfolgt nach Vorlage entsprechender Rechnungen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.07.2022 in Kraft. Erstmalige Anträge der Fraktionen sind aufgrund der im laufenden Haushaltsjahr beschlossenen Richtlinie bis zum 31.07.2022 zu stellen.

Schönefeld, 25.03.2022

C. Hentschel
Bürgermeister